

Interpellation Signer-Altstätten vom 8. Mai 2001
(Wortlaut anschliessend)

Grenzübergänge über den Rhein

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Juni 2001

Josef Signer-Altstätten stellt in einer Interpellation, die er in der Maisession 2001 einreichte, drei grundsätzliche Fragen über den Status von Grenzübergängen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nebst elf Grenzübergängen, an die eine Staatsstrasse heranführt, sind folgende Grenzübergänge zum Ausland nicht im Staatsstrassennetz des Kantons St.Gallen enthalten:
 - . Rheinübergang Widnau–Lustenau (Gemeinde Widnau);
 - . Übergang Alter Rhein Diepoldsau/Schmitter–Dornbirn (Gemeinde Diepoldsau);
 - . Rheinübergang Montlingen–Koblach (Gemeinde Oberriet);
 - . Rheinübergang Lienz–Bangs (Gemeinde Altstätten);
 - . Rheinübergang Sevelen–Vaduz (Gemeinde Sevelen).
2. Die Klassierung der Strassen richtet sich nach dem Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Nach Art. 5 StrG sind Staatsstrassen erster Klasse Autobahnen und Autostrassen, Staatsstrassen zweiter Klasse Hauptverkehrsstrassen und Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Staatsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen. Der Umfang des Staatsstrassennetzes wird im Strassenplan festgelegt (Art. 4 StrG), der vom Grossen Rat erlassen wird (Art. 13 Abs. 1 StrG).

Zurzeit wird der Strassenplan, der am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, überarbeitet. Die Revision soll noch in diesem Jahr dem Grossen Rat unterbreitet werden, der darüber endgültig entscheidet. In der Botschaft dazu, die den politischen Gemeinden vor kurzem zur Stellungnahme unterbreitet wurde, werden die Kriterien genannt, die gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen für die Zuteilung zum Staatsstrassennetz zweiter Klasse herangezogen werden sollen. Das Kriterium «Grenzübergang» ist darin nicht enthalten. Es liesse sich im Übrigen auch nicht auf die erwähnte, in Art. 5 Abs. 2 StrG enthaltene Definition der Staatsstrassen zweiter Klasse stützen, sind doch nicht alle Grenzübergänge automatisch auch Hauptverkehrsstrassen oder Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Staatsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.

3. Wie der Staat die Staatsstrassen haben die politischen Gemeinden die Gemeindestrassen zu unterhalten (Art. 53 und 54 StrG), wozu auch Kontrolle und Instandhaltung der Kunstbauten gehört (Art. 51 Abs. 2 lit. i StrG). Es ist grundsätzlich Sache von Staat und politischen Gemeinden bzw. bei Gemeindestrassen dritter Klasse der Grundeigentümer, die Finanzierung des Unterhalts in geeigneter Weise sicherzustellen. Die Finanzierung der Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse richtet sich nach Art. 72 StrG, derjenige der Gemeindestrassen dritter Klasse nach Art. 73 StrG. Der Staat leistet den politischen Gemeinden jährlich mittlerweile (Rechnung 2000) insgesamt beinahe 39 Mio. Franken nicht werkgebundene Staatsbeiträge an die Strassenlasten.

Nach Art. 14 Abs. 2 StrG dürfen Strassen nur aufgehoben werden, wenn sie ihre Bedeutung verloren haben. Hohe Unterhalts- und Sanierungskosten sind kein Grund für die Aufhebung einer öffentlichen Strasse.

26. Juni 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.33

Interpellation Signer-Altstätten: «Grenzübergänge über den Rhein

Der Kanton St.Gallen führt nach Strassengesetz einen Plan über die unter seiner Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung. Die Staatsstrassen sind festgehalten im Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan von 1987, ergänzt durch Nachträge in den Jahren 1991, 1995 und 1996. Im Jahr 1992 trat der Grosse Rat auf Antrag der Regierung auf ein Wiedererwägungsbegehren einer politischen Gemeinde um Aufnahme ins Staatsstrassennetz nicht ein, mit der Begründung, dass frühestens nach 10 Jahren seit der rechtsgültigen Aufnahme oder Nichtaufnahme ein Anspruch der politischen Gemeinden auf Überprüfung des Staatsstrassenplans besteht.

Nach Ablauf der Zehnjahresfrist hat das Baudepartement im Jahr 1999 die politischen Gemeinden aufgefordert, allfällige Änderungsbegehren anzumelden. Verschiedene Gemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So wurde auch das Begehren gestellt, die Zollstrasse Lienz mit dem Brückenübergang über den Rhein in den Staatsstrassenplan aufzunehmen. In einer Botschaft und Entwurf zu einem III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan wurde diesem Begehren nicht stattgegeben.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Staatsstrassenplans stellen sich diesbezüglich grundsätzliche Fragen, um deren Beantwortung wir die Regierung bitten:

1. Welche in die Nachbarländer führenden Brücken sind nicht bis zur Landesgrenze in der Hoheit des Kantons St.Gallen und somit nicht im Staatsstrassenplan aufgeführt?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass alle grenzüberschreitenden Brücken – auch solche mit untergeordneter Bedeutung – in der Hoheit des Kantons St.Gallen sein müssten?
3. Kann sich die Regierung allenfalls vorstellen, dass eine Gemeinde eine grenzüberschreitende Brücke, die bisher nicht in der Hoheit des Kantons St.Gallen ist, letztendlich wegen hoher Sanierungskosten schliessen muss und der Grenzübergang somit aufgehoben werden müsste?»

8. Mai 2001